

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 2

Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.06



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Jahresabschluss 2004 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH	51
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001	52
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	93. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hesegarten) - Teilplan 3	52
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2006	54
Gemeinde Barwedel	Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen	55
SAMTGEMEINDE BROME	Verwaltungskostensatzung	56
Gemeinde Parsau	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Parsau	63
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2006	64
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2006	65
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2006	67
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2006	68
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2006	69
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2006	70
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2006	72
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2006	73
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2006	74
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2006	76
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2006	77
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2006	78
<u>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</u>		
Beregnungsverband Dedelstorf	Satzungsänderung	80
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Hankensbüttel und Isenhagen	80
Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck	5. Änderung der Friedhofsordnung	83
Beregnungsverband Steinhorst	Satzungsänderung	84

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2004 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 11.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2004 beträgt ./ 1.484,55 Euro. Er wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin der Gesellschaft wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 der

Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn,

durch den Steuerberater und vereidigten Buchprüfer

Baumunk und Borcharding

mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 09.01.2006 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 26.01.2006

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 01.03.2006 bis 09.03.2006 im Kämmereiamt des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Gifhorn, den 03.02.2006

Heinrich Bauwe
Kreisrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 26.01.2006

Landkreis Gifhorn
AZ 6637-14

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 12.12.2005 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **93. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hesegarten) - Teilplan 3** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 02.02.2006, Az. 61/6121-02/00, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.¹

Birth
Bürgermeister (L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 85 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 der Erläuterungsbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.108.700 €	in der Einnahme auf	892.300 €
in der Ausgabe auf	6.108.700 €	in der Ausgabe auf	892.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.565.900 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2005 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
20,1146 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 15.12.2005

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.02.2006 – AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 24.02.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Barwedel

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Gemäß § 135 c Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und von § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 25.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauBG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 - Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungspreis kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Barwedel, den 25.11.2005

Schink
Bürgermeister (L. S.)

Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Brome werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5)^{*4} Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4^{*4}

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche, Telefaxe und E-Mails,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Fotokopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) ^{*4} Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung, den Gebührenerlass und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12.09.2003 außer Kraft.

Brome, 15.12.2005

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brome vom 15.12.2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EURO (€)	*
1	Fotokopien je Seite		
1.1	● bis zum Format DIN A 4	0,20	
1.2	● im Format DIN A 3	0,60	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00	
2.2	Beglaubigung von Fotokopien je Seite	4,00	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	30,00	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	150,00	

3	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, und dergleichen, - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	● Grundgebühr	5,00	
3.2.2	● zuzüglich je angefangene Seite	2,00	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) unabhängig von der Übermittlungsart		
	● für jede angefangene Seite	0,15	
	● jedoch mindestens	1,00	
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	● je angefangene Seite	15,00	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 1.100,00	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind,		
	● für jede angefangene halbe Stunde	25,00	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	
9.1.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	
9.2.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00	
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00	

13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00	
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
15	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00	*1
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (nach Ausschreibungsvolumen)		
16.1	bis zu 5.000 €	6,00	
16.2	von 5.001 bis 10.000 €	9,00	
16.3	von 10.001 bis 25.000 €	12,00	
16.4	von 25.001 bis 50.000 €	15,00	
16.5	von 50.001 bis 125.000 €	20,00	
16.6	von 125.001 bis 250.000 €	30,00	
16.7	über 250.000	50,00	
17	Stellungnahmen zu Bauanträgen, je Stellungnahme	10,00	
18	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	25,00	
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
20.1	● Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
20.2	● Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend)	25,00	
21	Archiv		*2
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00	*2
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		*2
21.2.1	● je Seite	2,00	
21.2.2	● für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	0,50	
21.3	Benutzung des Archivs		*2
21.3.1	● für einen Tag	10,00	
21.3.2	● für eine Woche	30,00	
21.3.3	● für längere Zeit bis zu	100,00	

22*4	Rechtsbehelfe		*3
22.1	Rechtsbehelfe gegen Veranlagungen zu Abgaben und Beiträgen		
22.1.1	● Forderungen bis 2.500 €, 3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch	25,00	
22.1.2	● Forderungen von über 2.500 € bis 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.1, zusätzlich 2 % des 2.500 € übersteigenden Betrages		
22.1.3	● Forderungen von über 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.2, zusätzlich 1 % des 5.000 € übersteigenden Betrages Die Gebühr wird jeweils auf volle € nach unten abgerundet.		
22.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen		
22.2.1	Grundsätzlich	25,00	
22.2.2	Bei erheblichem Verwaltungsaufwand	50,00	

Orientierungshilfe

*1 ANMERKUNG zu lfd. Nr. 15 (Nachforschung):

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

*2 ANMERKUNG zu lfd. Nr. 21.1 bis 21.3 (Archiv):

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

*3 ANMERKUNG zu Nr. 22 (Rechtsbehelfsgebühren) *4

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

*4 ANMERKUNG zu Vorverfahren

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 finden keine Vorverfahren statt. Die entsprechenden Gebühren sind während dieser Zeit ausgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für die Verfahren im Bereich VwGO (§ 8 a Abs. 3 Nds. AGVwGO), NBG (§ 192) und SGG (§ 4 a Nds. AG SGG).

Brome, 15.12.2005

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG
der Gemeinde Parsau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
im OT Parsau

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am **06.02.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Plänen im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 5.000 durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.²

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO):

Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in zweiter Reihe als rückwärtige Bebauung auf den Flurstücken 72/12 und 72/13, Flur 18, der Gemarkung Parsau mit maximal zwei Wohneinheiten in eingeschossiger offener Bauweise zulässig.

3. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.

a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).

b) Bei den Sträuchern ist je 5 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen. Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.

c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.

d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 72/12 und 72/13, Flur 18, der Gemarkung Parsau entsprechend zugeordnet.

² abgedruckt auf Seite 86 bis Seite 87 dieses Amtsblattes

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Parsau, den 06.02.2006

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung **der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 06.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	657.100 €
	in der Ausgabe auf	657.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	628.800 €
	in der Ausgabe auf	628.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 06.02.2006

Gemeinde Tiddische

Meyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.03. bis einschl. 21.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tiddische, 27.02.2006

Meyer
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.011.700,00 €
	in der Ausgabe auf	9.623.000,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.682.500,00 €
	in der Ausgabe auf	4.682.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.470.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.050.000,00 € erhoben. Davon wird gem. § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

23,44 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 13.12.2005

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 20.02.2006

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 19.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.137.100 €
	in der Ausgabe auf	1.137.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	729.900 €
	in der Ausgabe auf	729.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Hillerse, 19.12.2005

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 20.02.2006

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.877.100,00 €
	in der Ausgabe auf	1.877.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	474.700,00 €
	in der Ausgabe auf	474.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Leiferde, 15.12.2005

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 20.02.2006

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.398.400 €
	in der Ausgabe auf	3.715.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	342.000 €
	in der Ausgabe auf	342.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Meinersen, 14.12.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 20.02.2006

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.197.100 €
	in der Ausgabe auf	2.294.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	337.200 €
	in der Ausgabe auf	337.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Müden (Aller), 15.12.2005

Niebuhr (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 20.02.2006

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	995.900 €
	in der Ausgabe auf	995.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	270.000 €
	in der Ausgabe auf	270.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Oesingen, den 29.11.2005

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Groß Oesingen, 15.02.2006

Dierks
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 19.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	456.500 €
	in der Ausgabe auf	456.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	37.700 €
	in der Ausgabe auf	37.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 19.01.2006

Bischoff
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 15.02.2006

Bischoff
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	667.600 €
	in der Ausgabe auf	667.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	222.300 €
	in der Ausgabe auf	222.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Ummern, den 05.12.2005

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, 15.02.2006

Wegmeyer
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.765.500 €
	in der Ausgabe auf	1.765.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	352.200 €
	in der Ausgabe auf	352.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wahrenholz, den 13.12.2005

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 02.02.2006

Evers
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.442.600 €
	in der Ausgabe auf	2.442.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	849.600 €
	in der Ausgabe auf	849.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 14.12.2005

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, 02.02.2006

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung jeweils in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	80 243 100,00 EUR
in der Ausgabe auf	80 243 100,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9 708 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	9 708 400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,4764 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,3860 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, 15.12.2005

Tanke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 30.01.2006 unter dem Aktenzeichen 33.47. 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis 09.03.2006 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2006

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Dedelstorf hat am 22.02.2005 die Änderung der §§ 11 und 13 seiner Satzung vom 07.02.1996 beschlossen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal alle 3 Jahre, ein (WVG § 48 Abs. 1).“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher (WVG § 52).“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen hat der Kirchenvorstand am 01.02.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -: 530,-- €
 - b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: 290,-- €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 630,-- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 21,-- €
3. Gepflegte Grabstätte:
 - a) Reihengrabstätte: 1.790,-- €
 - b) Wahlgrabstätte: 1.890,-- €
 - für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 63,-- €
4. Urnenreihengrabstätte:
 - für 30 Jahre - je Grabstelle -: 350,-- €

5. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	420,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	14,-- €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.000,-- €
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von:	200,-- €
sowie zusätzlich eine Gebühr für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - gemäß 2. b) oder gemäß 4. b)	
II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:	
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den 1. Tag:	50,-- €
für jeden weiteren Tag:	15,-- €
höchstens jedoch:	100,-- €
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hankensbüttel bzw. der Klosterkirche Isenhagen je Bestattungsfall:	185,-- €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	325,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	400,-- €
2. Für eine Urnenbestattung:	80,-- €
IV. Gebühren für Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.300,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	200,-- €
Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu IV. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	90,-- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) für ein Jahr - je Grabstelle - : 10,-- €
b) für anonyme Urnenreihengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hankensbüttel, den 01.02.06

Der Kirchenvorstand:

gez. Hornbostel
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Evers
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 02.02.06

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Berndt, Sup.
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

**Änderung der Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand Knesebeck am 01.02.2006 folgende 5. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.01.1987 beschlossen:

§ 1

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Abweichend von Abs. 1 kann der Kirchenvorstand auf Antrag, mit Genehmigung des Gesundheitsamtes, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 01.02.2006

Der Kirchenvorstand

gez. vom Brocke, Pn.
Vorsitzende

(L. S.)

gez. Schulze
Stellv. Vorsitzende

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 02.02.2006

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Berndt, Sup.
Vorsitzender

(L. S.)

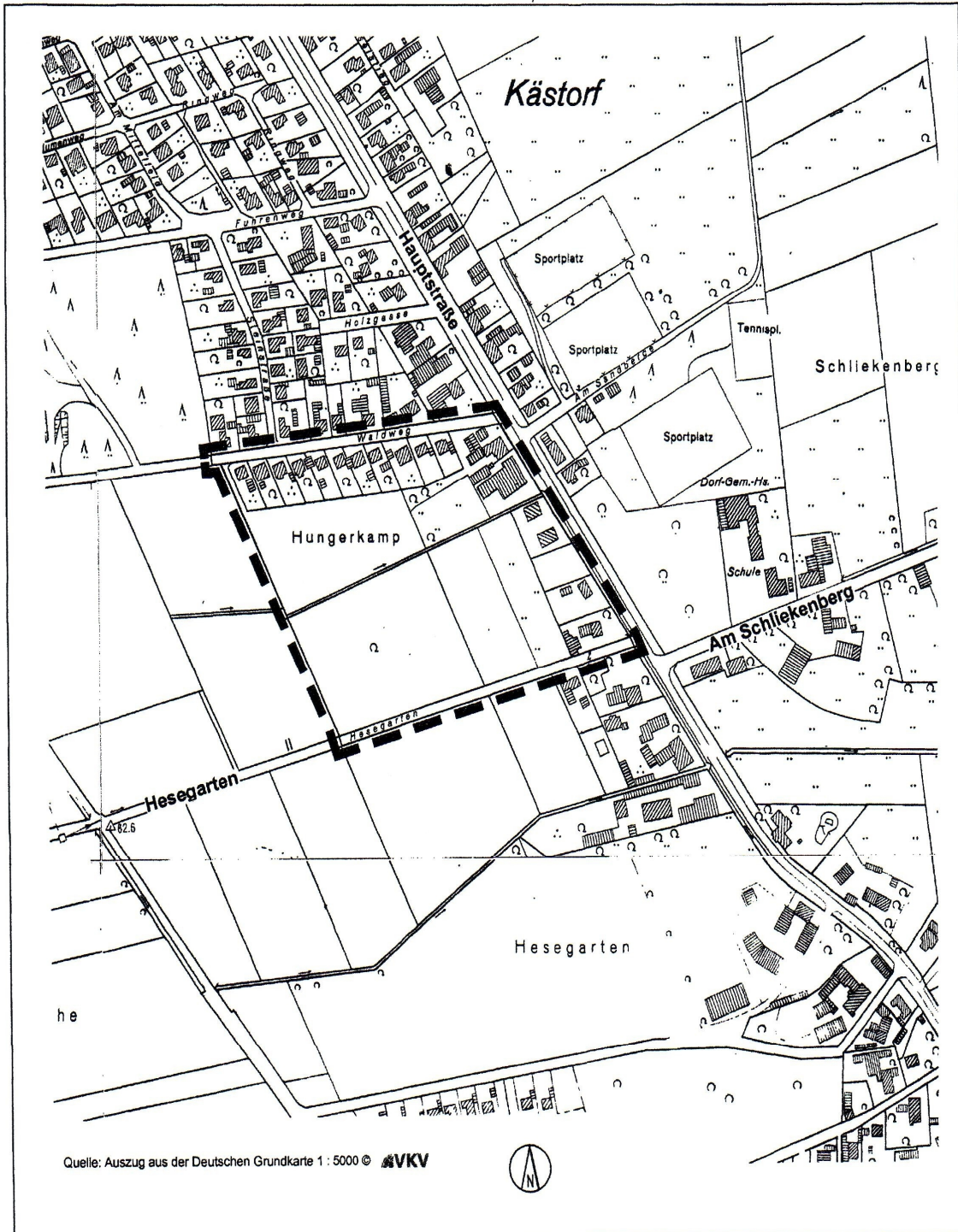
gez. vom Brocke, Pn.
Stellv. Vorsitzende

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Steinhorst hat am 03.03.2005 die Änderung des § 10 seiner Satzung vom 01.04.1993 beschlossen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Der Wasserverband Gifhorn stellt ein Vorstandsmitglied.“

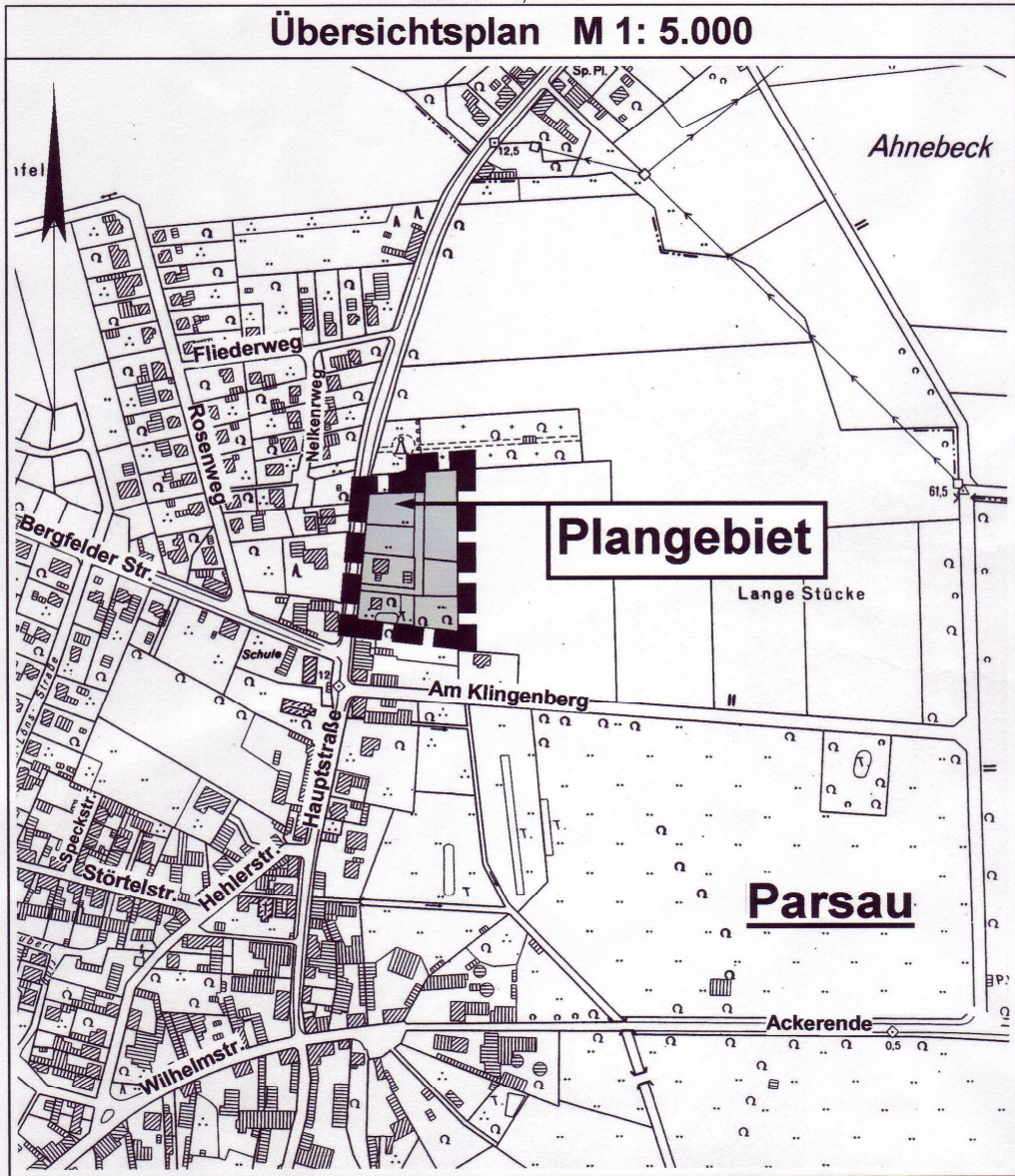
Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.



Geltungsbereich der
93. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Hesegarten) - Teilplan 3

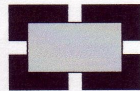


Stadt Gifhorn

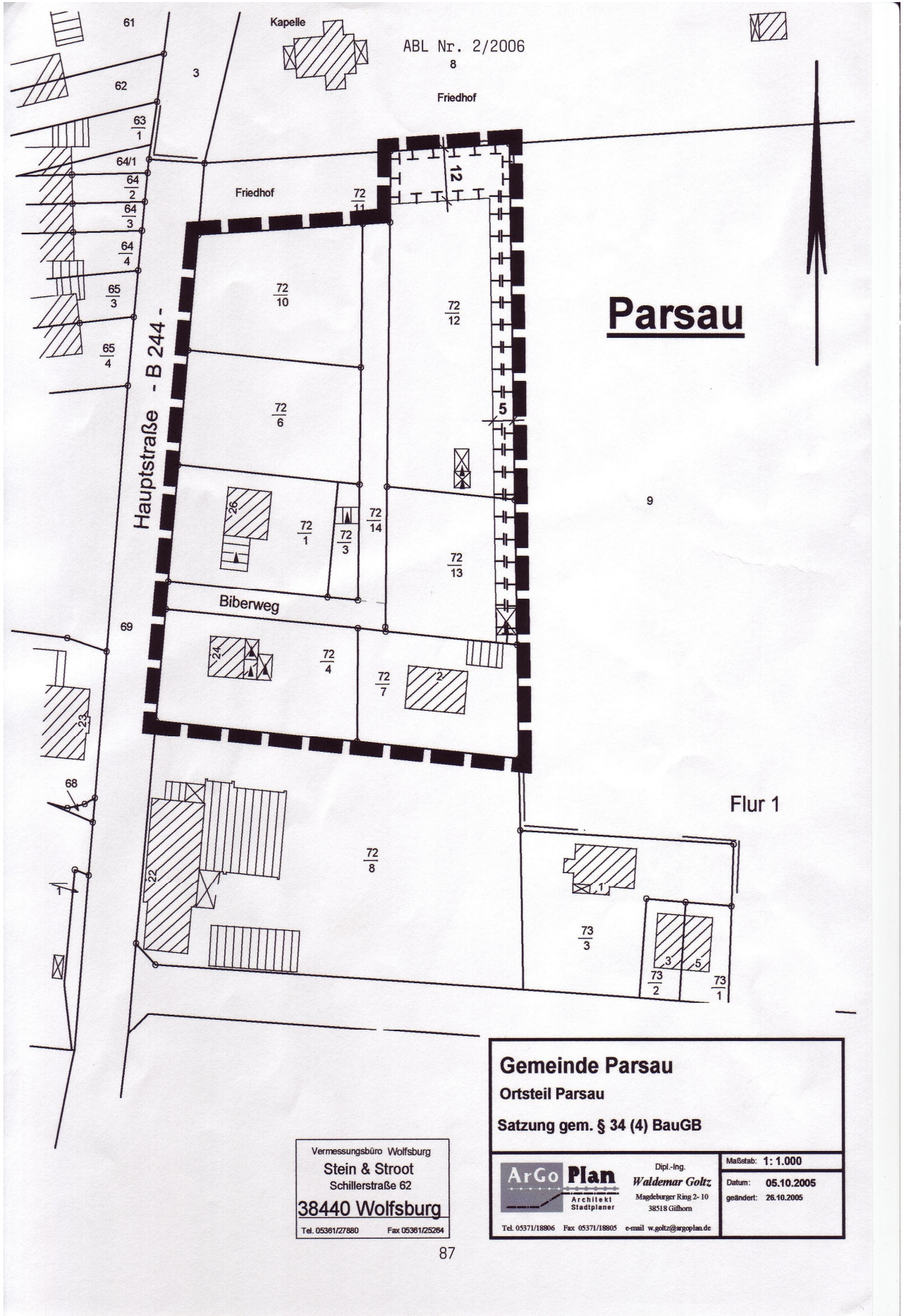


ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Parsau
Ortsteil Parsau



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB



Vermessungsbüro Wolfsburg
Stein & Stroot
 Schillerstraße 62
38440 Wolfsburg
 Tel. 05361/27880 Fax 05361/25264

Gemeinde Parsau Ortsteil Parsau Satzung gem. § 34 (4) BauGB		Maßstab: 1: 1.000 Datum: 05.10.2005 geändert: 26.10.2005
ArGo Plan Architekt Stadtplaner	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhorn	Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de